

Stand: 09.05.2025 10:51:03

Initiativen auf der Tagesordnung der 22. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5877 des VF vom 20.03.2025
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5876 des VF vom 20.03.2025
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5878 des VF vom 20.03.2025
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5880 des VF vom 20.03.2025
5. Initiativdrucksache 19/5030 vom 19.02.2025
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6172 des VF vom 20.03.2025
7. Initiativdrucksache 19/5031 vom 19.02.2025
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6173 des VF vom 20.03.2025
9. Initiativdrucksache 19/5032 vom 19.02.2025
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6174 des VF vom 20.03.2025
11. Initiativdrucksache 19/5033 vom 19.02.2025
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6175 des VF vom 20.03.2025
13. Initiativdrucksache 19/5034 vom 19.02.2025
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6177 des VF vom 20.03.2025
15. Initiativdrucksache 19/5035 vom 19.02.2025
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6179 des VF vom 20.03.2025
17. Initiativdrucksache 19/5106 vom 19.02.2025
18. Initiativdrucksache 19/5107 vom 19.02.2025
19. Initiativdrucksache 19/5108 vom 19.02.2025
20. Initiativdrucksache 19/5109 vom 19.02.2025
21. Initiativdrucksache 19/5646 vom 06.03.2025
22. Initiativdrucksache 19/5500 vom 06.03.2025
23. Initiativdrucksache 19/5710 vom 13.03.2025



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Verfassungsstreitigkeit

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom
26. Februar 2025 (VF. 4-VII-25) betreffend

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 619) geändert worden ist,
2. des Art. 1 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayIm-SchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 619) geändert worden ist

PII-3001-2-19

I. Beschlussempfehlung:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Klage ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestellt.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatter: **Christoph Maier**

II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 22. Sitzung am 20. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen..

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Verfassungsstreitigkeit

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Februar 2025
(Vf. 2-VII-25) betreffend

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

des Bebauungsplans Nr. 98 "Dorfstraße" der Gemeinde Taufkirchen

PII-3001-2-20

I. Beschlussempfehlung:

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatter: **Christoph Maier**

II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 22. Sitzung am 20. März 2025 beraten und einstimmig die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Verfassungsstreitigkeit

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. Februar 2025
(Vf. 6-VII-25) betreffend**

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

**des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-G), das
zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 632) geändert
worden ist**

PII-3001-2-22

I. Beschlussempfehlung:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Klage ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestellt.

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Dr. Alexander Dietrich
Toni Schuberl

II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 22. Sitzung am 20. März 2025 beraten und einstimmig die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Verfassungsstreitigkeit

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. Februar 2025
(Vf. 3-VII-25) betreffend**

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

**der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom
23. Juli 2024 (GVBl S. 257)**

PII-3001-2-23

I. Beschlussempfehlung:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Klage ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestellt.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatter: **Toni Schuberl**

II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 22. Sitzung am 20. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bürokratie abbauen: Wegfall der Wohnungsgeberbestätigung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für eine Reform des Bundesmelderechts einzusetzen. Hierbei soll insbesondere die Pflicht zur Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung wegfallen.

Begründung:

§ 19 des Bundesmeldegesetzes regelt die Pflicht zur Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung. Diese wurde zum 01.11.2015 eingeführt, um zu verhindern, dass sich Personen ohne Kenntnis des Vermietenden auf eine Adresse melden lassen. Die Wohnungsgeberbestätigung kann leicht gefälscht werden, da vom Bürgeramt nicht überprüft werden kann, ob die Unterschrift tatsächlich die des Vermietenden ist. Zudem wird die Wohnungsgeberbestätigung häufig von Personen, die sich anmelden möchten, vergessen. Dies führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand, der durch den Nutzen nicht gerechtfertigt wird. Stattdessen wäre es sinnvoll, im System des Einwohnermeldeamtes die Anzahl der Wohneinheiten einer Adresse zu hinterlegen. Bei einer Überbuchung durch die Meldung zu vieler Personen auf eine Adresse kann dann ein automatisierter Hinweis ausgelöst werden.

Insbesondere bei der Meldung von Personen ohne deutschen Pass könnten durch diese entbürokratisierende Maßnahme nicht nur die Einwohnermeldeämter entlastet, sondern auch die Behördengänge zum Ausländeramt, die sich erst im Nachgang einer Wohnsitzanmeldung anschließen können, erleichtert werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Ludwig Hartmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/5030

Bürokratie abbauen: Wegfall der Wohnungsgeberbestätigung

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Johannes Becher**
Mitberichterstatter: **Peter Wachler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 20. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bürokratie abbauen, Ausländerbehörden entlasten I: Plattform mit bayernweit einheitlichen Standards zur Aktenversendung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Anwendung von einheitlichen Standards für den Aktenaustausch bei bayerischen Ausländerbehörden sicherzustellen. Hierfür soll für die flächendeckende Anwendung des Standards XAusländer Sorge getragen werden.

Begründung:

Der Standard XAusländer ist ein Datenaustauschformat zum elektronischen Austausch von Daten zwischen den Behörden in der Ausländerverwaltung in Deutschland. XAusländer wird seit November 2011 in den Behörden angewandt. Genutzt wird er z. B. in der Kommunikation der Ausländerbehörden untereinander, zwischen Ausländerbehörden und Meldebehörden und zwischen den Behörden im Austausch mit dem Ausländerzentralregister.

Bisher wird der Standard aber nicht von allen bayerischen Ausländerbehörden umfassend genutzt. Nach derzeitigem Status quo gehen Akten über viele verschiedene Kanäle ein (Papierform, Behördenpostfach, Download-Link, DVD), was einen unnötigen Verwaltungsaufwand nach sich zieht und Prozesse verzögert. Die Staatsregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standard flächendeckend in bayerischen Ausländerbehörden zur Anwendung kommt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Ludwig Hartmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5031

**Bürokratie abbauen, Ausländerbehörden entlasten I: Plattform mit bayernweit
einheitlichen Standards zur Aktenversendung**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Johannes Becher**
Mitberichterstatter: **Peter Wachler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 20. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**Bürokratie abbauen, Ausländerbehörden entlasten II:
Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit bei Antrag auf Beschäftigungsverhältnis streichen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses von Personen aus Drittstaaten grundsätzlich entfällt.

Begründung:

Nach dem jetzigen Status quo muss im Rahmen der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses von Personen aus Drittstaaten in den meisten Fällen die Bundesagentur für Arbeit (BA) von den Ausländerbehörden beteiligt werden. Hierzu muss eine Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis bei der BA eingereicht werden, die die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, z. B. Urlaubsansprüche und Bezahlung nach Mindestlohn, bestätigt. Dieser Vorgang stellt für alle Beteiligten einen erhöhten bürokratischen Aufwand dar: Die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis muss gemeinsam von den Antragstellenden und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausgefüllt und danach im Rahmen der Anfrage an die BA von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Ausländerbehörden händisch abgetippt und in die Maske des Ausländerzentralregisters (AZR) eingetragen werden. Es ist fraglich, ob es tatsächlich eine solche Bürokratie braucht, nur um nochmals explizit zu bestätigen, dass bestehende gesetzliche Vorgaben eingehalten werden. Stattdessen sollte Unternehmen ein grundsätzliches Vertrauen entgegengebracht und die Überprüfung von Beschäftigungsverhältnissen durch die BA auf Stichproben reduziert werden. Die Staatsregierung soll sich entsprechend für eine Änderung der derzeitigen Regelungen einsetzen.

Sollten diese Bemühungen scheitern, soll sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass der Standard XAusländer um eine Komponente erweitert wird, die eine automatisierte, medienbruchfreie Datenübermittlung der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis zwischen Ausländerbehörde und BA ermöglicht. Die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, die aktuell der Anfrage an die BA zusätzlich als PDF-Datei angehängt wird, könnte mit einer entsprechenden Schnittstelle in XAusländer automatisiert ins AZR eingepflegt und von der BA abgerufen werden. Die Ausländerbehörden würden hierdurch enorm entlastet.

Der Standard XAusländer ist ein Datenaustauschformat zum elektronischen Austausch von Daten zwischen den Behörden in der Ausländerverwaltung in Deutschland. XAusländer wird seit November 2011 in den Behörden angewandt. Genutzt wird er z. B. in

der Kommunikation der Ausländerbehörden untereinander, zwischen Ausländerbehörden und Meldebehörden und zwischen den Behörden im Austausch mit dem Ausländerzentralregister. Um welche Themengebiete und Schnittstellen der Standard XAusländer erweitert wird, legt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen und der Koordinierungsstelle für IT-Standards fest.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Ludwig Hartmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5032

**Bürokratie abbauen, Ausländerbehörden entlasten II: Beteiligung der Bundes-
agentur für Arbeit bei Antrag auf Beschäftigungsverhältnis streichen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Johannes Becher**
Mitberichterstatter: **Peter Wachler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 20. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bürokratie abbauen, Ausländerbehörden entlasten III: Wartezeitauskunft der Deutschen Rentenversicherung bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis digitalisieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Datenübermittlung zwischen Rentenversicherung und Ausländerbehörden im Rahmen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verbessert wird. Hierzu soll der Standard XAusländer um eine entsprechende Komponente erweitert werden, die eine automatisierte, medienbruchfreie Datenübermittlung der Wartezeitauskunft der Deutschen Rentenversicherung ermöglicht.

Begründung:

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis setzt in einigen Fällen die Vorlage einer Wartezeitauskunft der Deutschen Rentenversicherung voraus. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) muss die antragstellende Person dieses Dokument eigenständig bei der Rentenversicherungsanstalt oder im Versorgungsamt einholen und sodann an die Ausländerbehörden übermitteln. Eine digitale Schnittstelle zwischen der deutschen Rentenversicherung und den Ausländerbehörden würde diesen Prozess für alle Beteiligten vereinfachen und beschleunigen.

Der Standard XAusländer ist ein Datenaustauschformat zum elektronischen Austausch von Daten zwischen den Behörden in der Ausländerverwaltung in Deutschland. XAusländer wird seit November 2011 in den Behörden angewandt. Genutzt wird er z. B. in der Kommunikation der Ausländerbehörden untereinander, zwischen Ausländerbehörden und Meldebehörden und zwischen den Behörden im Austausch mit dem Ausländerzentralregister.

Um welche Themengebiete und Schnittstellen der Standard XAusländer erweitert wird, legt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen und der Koordinierungsstelle für IT-Standards fest. Die Staatsregierung soll sich in diesem Rahmen für eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsgebiets von XAusländer einsetzen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Ludwig Hartmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5033

**Bürokratie abbauen, Ausländerbehörden entlasten III: Wartezeitauskunft der
Deutschen Rentenversicherung bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis di-
gitalisieren**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Johannes Becher**
Mitberichterstatter: **Peter Wachler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 20. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bürokratie abbauen, Ausländerbehörden entlasten IV: Bei befristeten Aufenthaltstiteln auf Passdaten verzichten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass der Verzicht von Passdaten auf unbefristeten Aufenthaltstiteln analog auch für befristete Aufenthaltstitel zur Anwendung kommt.

Begründung:

Nach derzeitigem Status Quo werden auf dem Dokument eines befristeten Aufenthaltstitels die Passdaten (Seriennummer, Gültigkeitsdauer) des dazugehörigen Ausweisdokuments (Pass) vermerkt. Dies führt dazu, dass im Falle des Verlustes oder der Verlängerung des Ausweisdokuments auch der Aufenthaltstitel neu bestellt werden muss. Der Verzicht von Passdaten auf dem Kartenkörper eines befristeten Aufenthaltstitels würde diesen Zusatzaufwand unnötig machen. Als weitere Folge dieser Vereinfachung wäre denkbar, im Einzelfall den befristeten Aufenthaltstitel über die Passgültigkeit hinaus zu erteilen. So könnten Höchsterteilungszeiträume ausgeschöpft und eine Vielzahl von vorzeitigen Verlängerungsanträgen und Neubestellungen vermieden werden. Die Ausländerbehörden würden durch diese Maßnahme erheblich entlastet.

In Bezug auf unbefristete Aufenthaltstitel wurde im Zuge des zum 27.02.2024 in Kraft getretenen Rückführungsverbesserungsgesetzes bereits eine ähnliche Erleichterung gesetzlich verankert: Nach § 78 Abs. 1 Satz 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann bei unbefristeten Aufenthaltstiteln nach § 9 und § 9a AufenthG auf die Angaben der Seriennummer und der Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers verzichtet werden. Die Staatsregierung soll sich dafür einsetzen, dass diese Regelung entsprechend auch auf befristete Aufenthaltstitel ausgeweitet wird.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Ludwig Hartmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5034

Bürokratie abbauen, Ausländerbehörden entlasten IV: Bei befristeten Aufenthaltstiteln auf Passdaten verzichten

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Johannes Becher**
Mitberichterstatter: **Peter Wachler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 20. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bürokratie abbauen, Ausländerbehörden entlasten V: Biometrie-Daten zur Verlängerung befristeter Aufenthaltstitel sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für eine Speicherung und Wiederverwendung der Biometriedaten im Rahmen der Erteilung von befristeten Aufenthaltstiteln einzusetzen, um so die Ausländerbehörden zu entlasten.

Begründung:

Verschiedene befristete Aufenthaltstitel müssen in unterschiedlicher Regelmäßigkeit verlängert werden, z. B.: Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (1-3 Jahre), Blaue Karte EU nach § 18b Abs. 2 AufenthG (max. 4 Jahre), Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung (für die Dauer der Ausbildung), Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit (i. d. R. 1-3 Jahre), Aufenthaltserlaubnis für Studierende (i. d. R. 2 Jahre), Aufenthaltserlaubnis für Familiennachzug (i. d. R. 1-3 Jahre), Aufenthaltserlaubnis für humanitäre Gründe (i. d. R. 1 Jahr), u. v. w.¹

Nach aktueller Regelung müssen für jede Verlängerung die Biometriedaten (Fingerabdrücke, Lichtbild, Unterschrift) der antragstellenden Person neu erfasst werden. Asylbewerberinnen, Asylbewerber, Titelinhaberinnen und Titelinhaber nach § 24 AufenthG müssen diese im Rahmen der PIK-Registrierung (Personalisierungsinfrastrukturkomponente) sogar mehrfach abgeben. Eine Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister bei der Ersterteilung des befristeten Aufenthaltstitels sowie die Wiederverwendung der erhobenen Daten würde die Ausländerbehörden enorm entlasten. Lichtbilder sind nach Ermessen der Behörde zu aktualisieren. Da sich die Fingerabdrücke eines Menschen im Laufe des Lebens nicht verändern, sind hierbei keine sicherheitsrechtlichen Bedenken gegeben. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Anpassung der derzeitigen Regelung einzusetzen.

¹ <https://passexperten.de/ratgeber/aufenthaltstitel-verlaengern/>



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Ludwig Hartmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5035

**Bürokratie abbauen, Ausländerbehörden entlasten V: Biometrie-Daten zur Ver-
längerung befristeter Aufenthaltstitel sichern**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Johannes Becher**
Mitberichterstatter: **Peter Wachler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 20. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Klare Signale des Rechtsstaats I: Beschleunigte Verfahren im Jugendstrafrecht auch für jugendliche Täter einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. Strafprozessordnung (StPO) auch im Jugendstrafrecht für jugendliche Täter zwischen 14 und 18 Jahren einzuführen.

Begründung:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2023 weist Anstiege der Straftaten in Deutschland um 5,5 Prozent und in Bayern um 5,2 Prozent aus. Besonders besorgniserregend ist die Zunahme der Gewaltdelikte, welche in Deutschland um insgesamt 8,6 Prozent und in Bayern um insgesamt 4,7 Prozent gestiegen sind. Unser wehrhafter Rechtsstaat muss hier klare Signale aussenden – an die Täter, aber erst recht auch an die Opfer. Auch wenn Bayern immer noch das sicherste Bundesland ist, müssen die Weichen gestellt werden, um Straftäter noch besser zu verfolgen und bestenfalls Straftaten, auch durch generalpräventiv-abschreckende Maßnahmen, zu verhindern.

Insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts sind die Gewaltdelikte besonders gestiegen, nämlich um 13,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Ermittlungsbehörden stellen fest, dass nicht allein eine Zunahme der Quantität, sondern auch der Qualität der Gewaltdelikte auszumachen ist. Ebenfalls ist ein vermehrtes Agieren gewaltbereiter Jugendgruppen auszumachen. Daher muss, neben dem vorrangigen Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts, auch der generalpräventive Effekt von Strafen wieder mehr in den Vordergrund treten, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen und das Vertrauen in unseren Rechtsstaat wieder zu bestärken.

Nach aktueller Gesetzeslage schließt § 79 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Anwendung des beschleunigten Verfahrens auf Jugendliche aus. Bei Heranwachsenden hingegen ist das beschleunigte Verfahren anwendbar. Diese Unterscheidung ist nicht zwingend nachvollziehbar, nachdem der Erziehungsgedanke auch das Verfahren gegen Heranwachsende bei Anwendung von Jugendstrafrecht prägt. Eine konsequente und schnelle Strafverfolgung ist insbesondere bei Jugendlichen unerlässlich. Eine

schnelle Reaktion des Rechtsstaates resultiert auch gerade aus dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts. Die Jugendlichen sollen zeitnah merken, dass ihr Fehlverhalten eine staatliche Reaktion auslöst und der Staat nicht tatenlos zusieht.

Hierfür ist das beschleunigte Verfahren mit seinen kurzen Fristen sehr gut geeignet. Im Gegensatz zum vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG ist eine Beschränkung der Ahndungsmöglichkeiten auf Weisungen, Zuchtmittel und Führerscheinmaßnahmen im beschleunigten Verfahren nicht vorgesehen. So können auch gravierendere Fälle von Jugendgewalt in einem schnelleren Verfahren behandelt werden. Gerade in diesen Fällen ist es wichtig, dass das Gesetz eine schnelle Reaktion als konsequentes Vorgehen gegen Gewaltdelinquenz ermöglicht. Auch die zwingende Teilnahme der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung ist im Bereich gravierender Gewaltdelikte wünschenswert, um auf die jugendlichen Täter erzieherisch einzuwirken. Das vereinfachte Jugendverfahren findet in der Praxis nämlich oftmals ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung statt.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Klare Signale des Rechtsstaats II:

Anhebung der maximalen Dauer des Jugendarrests von 4 Wochen auf 4 Monate

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die maximale Dauer des Jugendarrests von bislang vier Wochen auf vier Monate anzuheben.

Begründung:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2023 weist Anstiege der Straftaten in Deutschland um 5,5 Prozent und in Bayern um 5,2 Prozent aus. Besonders besorgniserregend ist die Zunahme der Gewaltdelikte, welche in Deutschland um insgesamt 8,6 Prozent und in Bayern um insgesamt 4,7 Prozent gestiegen sind. Unser wehrhafter Rechtsstaat muss hier klare Signale aussenden – an die Täter, aber erst recht auch an die Opfer. Auch wenn Bayern immer noch das sicherste Bundesland ist, müssen die Weichen gestellt werden, um Straftäter noch besser zu verfolgen und bestenfalls Straftaten, auch durch generalpräventiv-abschreckende Maßnahmen, zu verhindern.

Insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts sind die Gewaltdelikte besonders gestiegen, nämlich um 13,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Ermittlungsbehörden stellen fest, dass nicht allein eine Zunahme der Quantität, sondern auch der Qualität der Gewaltdelikte auszumachen ist. Ebenfalls ist ein vermehrtes Agieren gewaltbereiter Jugendgruppen auszumachen. Daher muss, neben dem vorrangigen Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts, auch der generalpräventive Effekt von Strafen wieder mehr in den Vordergrund treten, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen und das Vertrauen in unseren Rechtsstaat wieder zu bestärken.

Nach § 16 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz (JGG) beträgt der Jugendarrest in Form des Dauerarrests mindestens eine und höchstens vier Wochen. Der Jugendarrest verfolgt einerseits den Zweck, die jungen Straffälligen durch den Eindruck eines kurzen Freiheitsentzuges zur Besinnung zu bringen und ihnen den Ernst der Lage und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen. Daneben soll mit dem Jugendarrest auf die jungen Straftäter nachhaltig erzieherisch eingewirkt werden.

Hierfür ist das bisherige Höchstmaß von vier Wochen vielfach nicht ausreichend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Jugendarrest heute in der Praxis oftmals als letztes Mittel vor der Anordnung einer Jugendstrafe bei problematischen Tätern eingesetzt wird, die bereits – erfolglos – ambulante Maßnahmen durchlaufen haben und oft erhebliche Sozialisationsdefizite aufweisen. In solchen Fällen lässt sich das Verhalten der jungen Straffälligen nicht innerhalb von vier Wochen ändern, gerade auch wenn therapeutische Ansätze oder Bildungsmaßnahmen verfolgt werden sollen. Der Jugendarrest könnte in seiner verlängerten Form vor allem dazu genutzt werden, ohne Einfluss des Umfeldes der straffälligen jungen Täter sozialtherapeutische Maßnahmen (z. B. soziales Kompetenztraining, Anti-Gewalt-Training, Selbstbeherrschungs-Training, deliktorientierte Trainingsmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich der Suchtprävention) durchzuführen und bei Bedarf zusätzlich durch Klärung einer Therapieindikation und -bereitschaft sowie Auswahl einer Therapieeinrichtung die Voraussetzungen für eine längerfristige therapeutische Betreuung nach der Entlassung zu schaffen.

Da gerade im Bereich der jugendlichen Intensivtäter und der gewaltbereiten Jugendgruppen im Falle einer ersten Ahndung von Gewalttaten oftmals die Verhängung von Dauerarrest in Betracht kommen wird, bevor in einem nächsten Schritt die Verhängung von Jugendstrafe angezeigt ist, bietet diese Gesetzesänderung eine Möglichkeit, um frühzeitig mit (sozial-)therapeutischen Maßnahmen eingreifen zu können, gleichzeitig den Verurteilten durch den Entzug der Freiheit für einen immer noch überschaubaren Zeitraum die Folgen ihres Handelns aufzuzeigen sowie die Durchsetzungsfähigkeit des Rechtsstaats zu demonstrieren.

Vor diesem Hintergrund ist die Anhebung der Höchstdauer des Jugendarrests auf vier Monate zielführend.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Alfred Grob, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Dr. Stephan Oetzing, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Klare Signale des Rechtsstaats III: Umfassende Studie zu den Ursachen der gestiegenen Jugendkriminalität sowie einer möglichen Absenkung des Strafmündigkeitsalters von gegenwärtig 14 Jahren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, durch den Bundesminister der Justiz schnellstmöglich eine bundesweite Studie zu den Ursachen der gestiegenen Jugendgewalt, einer möglichen Absenkung des Strafmündigkeitsalters von gegenwärtig 14 Jahren sowie zur Einführung eines Verantwortungsverfahrens für strafunmündige Straftäter in Auftrag zu geben.

Begründung:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2023 weist Anstiege der Straftaten in Deutschland um 5,5 Prozent und in Bayern um 5,2 Prozent aus. Besonders besorgniserregend ist die Zunahme der Gewaltdelikte, welche in Deutschland um insgesamt 8,6 Prozent und in Bayern um insgesamt 4,7 Prozent gestiegen sind. Unser wehrhafter Rechtsstaat muss hier klare Signale aussenden – an die Täter, aber erst recht auch an die Opfer. Auch wenn Bayern immer noch das sicherste Bundesland ist, müssen die Weichen gestellt werden, um Straftäter noch besser zu verfolgen und bestenfalls Straftaten, auch durch generalpräventiv-abschreckende Maßnahmen, zu verhindern.

Insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts sind die Gewaltdelikte besonders gestiegen, nämlich um 13,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Ermittlungsbehörden stellen fest, dass nicht allein eine Zunahme der Quantität, sondern auch der Qualität der Gewaltdelikte auszumachen ist. Ebenfalls ist ein vermehrtes Agieren gewaltbereiter Jugendgruppen auszumachen. Daher muss, neben dem vorrangigen Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts, auch der generalpräventive Effekt von Strafen wieder mehr in den Vordergrund treten, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen und das Vertrauen in unseren Rechtsstaat wieder zu bestärken.

Aktuell ist ein Anstieg der Delinquenz strafunmündiger Täter auszumachen. Im Vergleich zu 2018 stieg die Anzahl tatverdächtiger Kinder um 60,9 Prozent, im Vergleich

zu 2022 immerhin um 21,6 Prozent. Vergleicht man die Anzahl tatverdächtiger Kinder, die Gewalttaten begehen, ergibt sich zum Jahr 2022 immer noch eine Erhöhung um 17,7 Prozent. Immer wieder begehen auch 12- und 13-Jährige schlimmste Gewalttaten, vereinzelt auch Tötungsdelikte. Dass es keine gerichtliche Aufarbeitung gibt, ist für viele Opfer ernüchternd, wenn die Staatsanwaltschaften aufgrund der Strafunmündigkeit von Kindern die Strafverfahren zwingend einstellen müssen.

Gezielte Maßnahmen, sowohl im Bereich der Prävention wie auch im Bereich der Repression, können nur ergriffen werden, wenn die Ursachen der gestiegenen Jugendkriminalität bekannt sind. Es gibt bislang lediglich Vermutungen, was die Ursachen gesteigener Jugendgewalt sein können, z. B. die Auswirkungen der Coronapandemie oder vermehrte Gewalterfahrungen im sozialen Nahbereich sowie in den sozialen Medien. Um jedoch ein fundiertes Bild über die Ursachen gesteigener Jugendkriminalität und insbesondere der Jugendgewaltkriminalität zu bekommen, bedarf es einer auf wissenschaftlichen Kriterien basierenden umfassenden, bundesweiten Untersuchung dieses Phänomens.

In dieser interdisziplinären Studie muss zudem geklärt werden, ob sich der psychologische Entwicklungsstand von Kindern derart verändert hat, dass Reifeentwicklungen heute früher auszumachen sind und Kinder das Unrecht ihrer Taten schon früher erkennen können. § 3 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nämlich nur vor, wenn der jugendliche Täter zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die aus der Studie gewonnenen Erkenntnisse können damit als wissenschaftliche Grundlage für eine notwendige Diskussion über die Absenkung des Strafmündigkeitsalters von gegenwärtig 14 Jahren in § 1 Abs. 2 JGG herangezogen werden.

Die Studie soll auch Vorschläge thematisieren, wie – fernab der jeweiligen Altersgrenze für die Strafmündigkeit – gezielt und auf praktikable Weise auf strafunmündige Straftäter eingewirkt werden kann. Hierbei soll insbesondere auf die Möglichkeit der Einführung eines Verantwortungsverfahrens eingegangen werden. Ein solches Verantwortungsverfahren hätte, unter Anwesenheit der erziehungsberechtigten Eltern und der straffälligen Kinder, eine Aufarbeitung des Tatgeschehens durch Staatsanwaltschaft und Jugendgericht zum Ziel. Das Jugendgericht würde dann Erziehungsmaßnahmen nach klaren rechtlichen und bundeseinheitlichen Maßstäben aussprechen. Das Verantwortungsverfahren hätte zudem den Vorteil, ein klares Signal der Aufklärung an die Opfer zu senden, weil es bislang formell keine gerichtliche Aufarbeitung aufgrund der zwingenden Verfahrenseinstellung wegen der bestehenden Strafunmündigkeit von Kindern gibt.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung dieses Themas ist die Studie durch den Bundesminister der Justiz in Auftrag zu geben.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Klare Signale des Rechtsstaats IV: Anhebung des Strafrahmens bei Jugendstrafen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den Strafraumen bei Jugendstrafen bei Verbrechen von 10 Jahre auf 15 Jahre anzuheben und in § 18 Abs. 1 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine entsprechende Änderung herbeizuführen.

Begründung:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2023 weist Anstiege der Straftaten in Deutschland um 5,5 Prozent und in Bayern um 5,2 Prozent aus. Besonders besorgniserregend ist die Zunahme der Gewaltdelikte, welche in Deutschland um insgesamt 8,6 Prozent und in Bayern um insgesamt 4,7 Prozent gestiegen sind. Unser wehrhafter Rechtsstaat muss hier klare Signale aussenden – an die Täter, aber erst recht auch an die Opfer. Auch wenn Bayern immer noch das sicherste Bundesland ist, müssen die Weichen gestellt werden, um Straftäter noch besser zu verfolgen und bestenfalls Straftaten, auch durch generalpräventiv-abschreckende Maßnahmen, zu verhindern.

Insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts sind die Gewaltdelikte besonders gestiegen, nämlich um 13,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Ermittlungsbehörden stellen fest, dass nicht allein eine Zunahme der Quantität, sondern auch der Qualität der Gewaltdelikte auszumachen ist. Ebenfalls ist ein vermehrtes Agieren gewaltbereiter Jugendgruppen auszumachen. Daher muss, neben dem vorrangigen Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts, auch der generalpräventive Effekt von Strafen wieder mehr in den Vordergrund treten, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen und das Vertrauen in unseren Rechtsstaat wieder zu bestärken.

Wenngleich ausweislich des § 18 Abs. 1 Satz 3 JGG die Strafraumen des Erwachsenenstrafrechts im Jugendstrafrecht nicht gelten, ist das Mindestmaß der Jugendstrafe bei Verbrechen, für die nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht sind, auf 15 Jahre zu erhöhen. Eine entsprechende Änderung des § 18 Abs. 1 Satz 2 JGG ist herbeizuführen. Hierdurch wird eine kongruente, einheitliche Sanktionsmöglichkeit der Jugendstrafe für Jugendliche und

Heranwachsende geschaffen, die hinsichtlich einer Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe auf 15 Jahre der Rechtslage bei Heranwachsenden, welche einen Mord begehen, entspricht, sofern wegen der besonderen Schwere der Schuld 10 Jahre als Strafraum bei diesen nicht ausreichen. Dementsprechend ist wegen der gesetzlichen Modifikation des § 18 Abs. 1 JGG der § 105 Abs. 3 JGG zu streichen, da dieser obsolet ist und durch die Verweisung des § 105 Abs. 1 JGG auf § 18 JGG die gesetzliche Neuerung auch für Heranwachsende gilt.

Insgesamt gewinnen die Jugendrichterinnen und Jugendrichter somit ein größeres Maß an Flexibilität. Dies ist notwendig, um insbesondere in Fällen von besonderer Gewalt- und Bandenkriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden eine breitere Spanne in der Sanktionsmöglichkeit der Jugendstrafe zu haben, auch wenn diese nur selten ausgereizt werden wird.



Antrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Einordnung von Lootboxen als Glücksspiel

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich über die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder und im Bundesrat dafür einzusetzen, dass durch Geldeinsatz erworbene Lootboxen in Videospielen gesetzlich ausdrücklich als Glücksspiel eingeordnet werden, damit Behörden gegen Anbieterinnen und Anbieter, die geltende Bestimmungen zum Glücksspiel nicht einhalten, entsprechend vorgehen dürfen.

Begründung:

Lootboxen bezeichnen virtuelle Boxen in Videospielen, die unterschiedliche Items für das Spiel beinhalten, z. B. sog. Skins, Fähigkeiten etc. Lootboxen können gegen ein Entgelt, u. a. auch gegen Echtgeld, aber auch durch Prepaid-Karten und In-Game-Währung erworben werden. Der Inhalt dieser Boxen ist hierbei vom Zufall abhängig.

Rechtlich gesehen können Lootboxen als Glücksspiel eingeordnet werden. Für die Einordnung einer Tätigkeit als Glücksspiel müssen nach dem Glücksspielvertrag von 2021 mehrere Kriterien erfüllt sein: „Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.“ Zudem muss die Erheblichkeit des Einsatzes und die Erheblichkeit des Gewinnes festgestellt werden.

Bisher argumentieren Spieleentwickler, dass einige Aspekte der Lootboxen, insbesondere der nur digitale, im Spiel nutzbare Gewinn, nicht für eine Einordnung von Lootboxen als Glücksspiel genügen. Sie beziehen sich bisher auf das Jugendschutzgesetz und die USK-Leitlinien, was maximal eine Einordnung von Spielen, die Lootboxen im Gameplay enthalten, ab 16 bedeutete.

In juristischen Einschätzungen ist aber festgehalten worden, dass Lootboxen alle Kriterien für Glücksspiel erfüllen, der Gesetzgeber hat hier also die rechtlichen Möglichkeiten, Lootboxen als Glücksspiel einzuordnen und so einen wichtigen Schritt für Jugendschutz und Suchtprävention zu gehen.

In mehreren Studien ist nämlich festgehalten worden, dass eine hohe positive Korrelation zwischen dem Erwerb von Lootboxen und Spielsucht besteht. Besonders stark sind hier Jugendliche gefährdet. Der Grad des Suchtfaktors hängt hierbei auch sehr mit dem Design der Lootboxen zusammen, in allen Fällen ist aber ein mindestens mittlerer Suchtfaktor festgestellt worden. Auch haben Studien erste Hinweise auf einen Gateway-Effekt von Lootboxen, also Lootboxen als Einstieg in die Spielsucht, festgestellt. Spielsucht geht nicht nur mit zum Teil enormen finanziellen, sondern auch starken physischen wie psychischen Belastungen einher.

Lootboxen stellen einen wichtigen Teil manipulativer Monetarisierungsstrategien der Spieleentwickler dar, die Jahr für Jahr neue Umsatzrekorde verbuchen können. Durch den Suchtfaktor sowie die hohe emotionale Involvierung der Spielerinnen und Spieler und den dadurch aufgebauten hohen sozialen Druck durch Lootboxen machen die Spieleentwickler zwar ein lukratives Geschäft, dies geschieht aber auf Kosten der Spielerinnen und Spieler, insbesondere jugendlicher Spielerinnen und Spieler, und ihrer Gesundheit. Hier besteht dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, diese rechtliche Lücke zu schließen und so Verbraucherinnen und Verbraucher und insbesondere junge Menschen zu schützen.



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler, Ramona Storm und Fraktion (AfD)**

Bundesregierung lässt afghanische Asylbewerber einfliegen – Rechtmäßigkeit und Auswirkungen des Bundesaufnahmeprogramms

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im zuständigen Ausschuss darüber zu berichten, ob nach ihrer Einschätzung die Einreise der afghanischen Staatsbürger über die aktuellen Charterflüge im Einklang mit Recht und Gesetz steht und ob hier die Rechte des Freistaates beeinträchtigt werden. Dabei soll insbesondere auf die jüngsten Ereignisse eingegangen werden, wonach am 26. Februar 2025 nach Medienberichten erneut ein Flugzeug mit 157 Afghanen aus Pakistan in Berlin gelandet ist, von denen lediglich zwei Personen als sogenannte Ortskräfte anerkannt sind und 13 Familienangehörige mitbringen. Die übrigen 142 Personen stammen laut dieser Quelle aus anderen Aufnahmeprogrammen, unter anderem dem Bundesaufnahmeprogramm für „besonders gefährdete Personen“.

Zudem soll geklärt werden, inwieweit die vorab getroffenen Identitätsprüfungen und Verfahren rechtskonform sind, nachdem ein Regierungsbeamter laut BILD-Zeitung erhebliche Zweifel an der Identität vieler Einreisender äußerte und Fälle bekannt wurden, in denen etwa gefälschte Heiratsurkunden durch Fotosammlungen ersetzt wurden.

Darüber hinaus soll dargelegt werden, wie viele ähnliche Flüge es seit Anfang 2024 gab und wie viele dieser neu eingereisten Asylbewerber mit ungeklärter oder zweifelhafter Identität nach Bayern gezogen sind und welche Maßnahmen ergriffen werden, um die genaue Zahl sowie den Aufenthaltsort dieser Personen festzustellen. Hierbei ist zu erläutern, welche Vorkehrungen getroffen werden, um die Identität der Einreisenden zweifelsfrei zu klären (insbesondere bei Verdachtsfällen gefälschter Heiratsurkunden oder der Verwendung sogenannter „Proxy-Pässe“) und wie dabei sichergestellt wird, dass die Aufnahme dieser Personengruppen mit den Vorgaben der Verfassung, dem Rechtsstaatsprinzip und den Sicherheitsgesetzen in Einklang steht.

Begründung:

Die Aufnahme afghanischer Staatsbürger in Deutschland geht weiter, wie die aktuellen Beispiele mit Charterflügen aus Pakistan zeigen. Laut BILD-Zeitung soll ein weiteres Flugzeug mit 157 Personen in Berlin gelandet sein, von denen nur zwei Personen als Ortskräfte gelten. Bereits bei vorangegangenen Flügen war aufgefallen, dass lediglich ein kleiner Teil der Passagiere zu den als besonders schutzbedürftig geltenden Ortskräften zählte. Stattdessen befanden sich viele Personen an Bord, deren Identitäten oftmals nicht lückenlos geklärt erscheinen. So zeigen aktuelle Berichte Fälle, in denen gefälschte Heiratsurkunden durch andere Nachweise (beispielsweise Fotoserien) ersetzt wurden. Die damit verbundenen Bedenken betreffen sowohl sicherheitsrelevante Aspekte als auch die Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

Insgesamt sind nach Regierungsangaben schon über 35 800 Personen über diese Programme nach Deutschland eingereist, während sich der Druck auf die Nachbarstaaten

Afghanistans erhöht, die weitere Flüchtlinge zur Ausreise drängen. Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Prüfung erforderlich, ob die geltenden Aufnahmeverfahren rechtmäßig sind, wie viele der Betroffenen tatsächlich nach Bayern kommen und mit welchen Maßnahmen das Land den damit verbundenen Herausforderungen begegnet. Nur bei eindeutiger Klärung dieser Fragen lässt sich das Vorgehen der Bundesregierung und die damit einhergehende finanzielle und organisatorische Belastung für den Freistaat verfassungskonform und rechtsstaatlich einschätzen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gerechtigkeit nach dem Fehlurteil im „Badewannen-Mordfall“ herstellen, Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft erlassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in dem Verfahren zur Gewährung von Haftentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für den Freigesprochenen im Strafprozess um den „Badewannen-Mord“, für den der ehemalige Angeklagte 13 Jahre unschuldig im Gefängnis saß, aus Gründen der Billigkeit auf die Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft zu verzichten.

Begründung:

Der Strafprozess im sogenannten Badewannen-Mord endete im Sommer 2023 mit einem Freispruch für den Angeklagten, der 13 Jahre unschuldig im Gefängnis saß. Aufgrund dieses Fehlurteils hat der Freigesprochene einen Anspruch auf Haftentschädigung nach dem StrEG gegenüber der Bayerischen Justiz. Wie Ende 2024 bekannt wurde, werden dem Freigesprochenen aber von der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft ca. 100.000 Euro als ersparte Aufwendungen abgezogen für Unterkunft und Essen im Gefängnis sowie den Verdienst aufgrund seiner Arbeitstätigkeit in der Justizvollzugsanstalt.

Eine solche Anrechnung der Haftkosten erscheint im vorliegenden Fall mit dem Gerechtigkeitsempfinden unvereinbar. Dass die Verwaltung aus Billigkeitsgründen auf die Festsetzung von Verwaltungskosten verzichten, einen entsprechenden Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten zurückerstatten kann, ist als Rechtsgedanke fest im Verwaltungsverfahrenskostenrecht verankert (vgl. Art. 16 Kostengesetz). Daher soll die Staatsregierung zugunsten des Freigesprochenen im sogenannten Badewannen-Mord aus Gründen der Billigkeit auf die Anrechnung der Haftkosten verzichten.